

Bundeverband WindEnergie e.V., Landesverband Thüringen
Landesvorsitzender F. Groß, 98701 Altenfeld, Heubachsberg 23

Regionale Planungsstelle Mittelthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

Vorab per Email an: Regionalplanung-Mitte@tlvwa.thueringen.de
Vorab per Fax an: 0361 / 3773-7602

Altenfeld, 10.12.2017

Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen (Beschluss Nr. PLV 22/02/17 vom 05.09.2017)

Hier: Anregungen zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“

Sehr geehrter Herr Ortmann,
sehr geehrte Frau Weiß,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen übersenden. Wir beziehen uns in dieser Stellungnahme im Wesentlichen auf den allgemeinen, nicht projektspezifischen Teil des Sachlichen Teilplans. Da diese Stellungnahme gemeinsam unter Zuarbeit von unseren Mitgliedsunternehmen erarbeitet wurde, werden Sie einzelne Punkte aus dieser Stellungnahme auch in den Stellungnahmen der jeweiligen Mitgliedsunternehmen wiederfinden. Wir haben in dieser Stellungnahme insbesondere die Themen nochmals beleuchtet, die für nahezu alle unserer Mitgliedsunternehmen relevant und wichtig sind.

Allgemeine Anmerkungen zum Sachlichen Teilplan „Windenergie“

Grundsätzlich begrüßen wir die Aufstellung eines Sachlicher Teilplanes Windenergie für die Planungsregion Mittelthüringen. Nach der geltenden Rechtsprechung ist es für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, welche gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben sollen, zunächst erforderlich, harte und weiche Tabukriterien festzulegen und diese einheitlich auf das Planungsgebiet anzuwenden. Gerade die „weichen

Tabukriterien“ bieten seitens der Plangebers Gestaltungsspielräume. Im Ergebnis der Abwägung ist ein schlüssiges Gesamtkonzept vorzulegen, welches der Windenergie substantiell Raum gibt. Im vorliegenden 2. Entwurf des ROP Mittelthüringen werden unter Anwendung der gewählten Tabukriterien lediglich insgesamt 12 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 2.343 ha ausgewiesen. Dies entspricht gerade einmal einem Flächenanteil von 0,63 % an der Fläche des Planungsgebietes des ROP Mittelthüringen. Damit verfestigt sich der Eindruck, dass der Windenergienutzung aufgrund der gewählten restriktiven Tabukriterien nicht substantiell Raum verschafft werden kann und nach unserer Einschätzung ist es daher erforderlich, Änderungen bzw. Anpassungen bei den weichen Tabukriterien vorzunehmen, um der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen und damit auch eine Genehmigungsfähigkeit bzw. eine Rechtssicherheit dieses Zweitentwurfes sicherzustellen. Gemäß der geltenden Rechtsprechung muss der Plangeber daher die weichen Tabukriterien einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen. Das Fazit des Sachlichen Teilplans (siehe Seite 11) „Mehr als die mit diesem Teilplan vorgesehenen 0,63% der Regionsfläche sind unter Würdigung aller Belange nicht vertretbar“ kann von uns nicht akzeptiert werden. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um einen „Sachlichen Teilplan Windenergie“ handelt, der der Windenergie substantiell Raum einräumen soll und muss! Es drängt sich der Eindruck auf, dass durch eine durchgehend sehr restriktive Anwendung der Tabukriterien möglichst wenige Windvorranggebiete ausgewiesen werden sollen. Auf die einzelnen Kriterien und deren Wirkung gehen wir nachfolgend genauer ein.

Bei der Erarbeitung des Zweitentwurfes wurden landespolitische Vorgaben missachtet und auf eine fehlende Gesetzeskraft und damit auf eine fehlende Verbindlichkeit für die Regionalplanung verwiesen. In wieweit die nachfolgend genannten Punkte verbindlich für die Regionalplanung sind oder waren, darüber werden möglicherweise in Zukunft Thüringer Gerichte entscheiden müssen. Aus dem Vorsorgeprinzip heraus empfehlen wir aber, die nachfolgend nochmals genannten Landesentwicklungspläne, Erlasse bzw. in Vorbereitung befindlichen Gesetze bei der Fortschreibung zu beachten und berücksichtigen:

LEP 2025: Im LEP 2025 wird für Mittelthüringen mit G 5.2.8 die Zielstellung für 2020 ausgegeben, jährlich 1.600 GWh Strom aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Im 2. Entwurf kommt der Plangeber zu folgendem Ergebnis: „Insgesamt ergeben sich damit für das Jahr 2020 1.678 GWh Strom aus erneuerbaren Energien pro Jahr So wird deutlich, dass die Zielstellungen voraussichtlich übererfüllt werden“. Nach den von uns durchgeführten Überprüfungen der angegebenen Zahlen kommen wir jedoch zu dem Ergebnis, dass die Zielstellung nicht erfüllt wird. Der Grund hierfür liegt in den aus unserer Sicht nicht korrekten Annahmen für den Zubau und das Repowering von Windenergieanlagen (Strom aus zukünftig errichteten EE-Anlagen /

Strom aus ersatzlos rückgebauten EE-Anlagen). Der Entwurf des Regionalplans bilanziert zum 31.12.2016 genehmigte, aber noch nicht errichtete Windenergieanlagen mit 240 GWh/a. Aus der deutschlandweiten Erfahrung kann man einschätzen, dass etwa 30% der WEA-Genehmigungen nicht genutzt werden (Hintergrund: unwirtschaftlicher Betrieb aufgrund hoher Netzanschlusskosten / konkurrierende Planungen / Umplanung und Neugenehmigung auf einen anderen Anlagentyp / Wechsel vom EEG 2014 in die Ausschreibung des EEG2017 usw.). Wir halten daher 160 GWh/a aus diesen WEAs für realistischer. Für die neu auszuweisenden Flächen geht der Plangeber davon aus, dass weitere 20 WEA errichtet werden können und stellt diese in die Bilanz mit 145 GWh/a ein. Wir weisen darauf hin, dass vom Beginn der Planungen bis zur Errichtung mehrere Jahre vergehen können und nicht mit Inkrafttreten des Regionalplans diese WEA gebaut werden. Gerade in der aktuellen Ausschreibungswelt des EEG 2017 haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen deutlich verschlechtert und Projekte werden aktuell mit Anlagentypen der übernächsten Generation geplant, die aktuell noch gar nicht auf dem Markt verfügbar sind. Dies wird zu einer deutlich späteren Errichtung von Anlagen führen, als der Plangeber angenommen hat. Beim zukünftig ersatzlos rückgebauten WEA berücksichtigt der Plangeber allerdings nur den Zeitraum 2017 bis 2019. Auch diese Annahme ist aus unserer Sicht falsch, denn der Plangeber muss hierbei den Rückbau von WEA über die gesamte Laufzeit des Regionalplanes in der Bilanzierung berücksichtigen. Nach unseren Berechnungen werden im Zeitraum 2020 bis 2027 mindestens weitere 53 Windenergieanlagen ersatzlos zurückgebaut, da sie sich außerhalb der vorgeschlagenen Vorranggebiete befinden. Bei einer konservativen Annahme von 1.500 Volllaststunden ergibt sich somit ein Verlust von 108 GWh/h in der Bilanz. Somit beträgt die Gesamtsumme rein rechnerisch statt bisher angegeben nicht mehr 1.678 GWh/a sondern nur noch 1.489 GWh/a, was unter dem Mindestziel von 1.600 GWh/a aus dem LEP2025 liegt.

Windenergieerlass vom 21.06.2017: Erklärtes Ziel des vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft herausgegebenen Erlasses ist die Schaffung der Voraussetzungen, dass auf etwa 1 % der Landesfläche die Möglichkeit besteht, Windenergie zu nutzen, um das energiepolitische Ziel einer Verdreifachung der für die Windenergienutzung zur Verfügung stehenden Flächen erreichen zu können. Dementsprechend gibt auch der Windenergieerlass unter Ziffer 16 der Anlage 1 einen Abstand von 750 bis 1000 Metern zu Wohnbauflächen und Mischgebieten vor.

Entwurf des Thüringer Klimagesetzes: Mit dem Klimagesetz werden verbindliche Klimaschutzziele vom Gesetzgeber des Freistaates vorgegeben. Das Gesetz soll im Frühjahr 2018 verabschiedet werden. § 4 Abs. 2 Satz 2 des ThürKliG legt fest, dass für die Windenergie ein Prozent der Landesfläche bereitgestellt wird. In der Begründung zu § 4 Abs. 2 ThürKliG heißt es hierzu: *„Aufgrund der Bedeutung der Windkraft und der flächenmäßigen Voraussetzungen, die von staatlicher Seite für ihre Nutzung geschaffen werden müssen, wird ein Zielwert für die Flächen, die für die Stromerzeugung aus Windkraft zur Verfügung stehen, in Höhe von 1 % als Sollgröße vorgegeben. Die Ausweisung von einem Prozent der Landesfläche zur Nutzung der Windenergie schafft der Windkraft den Raum, der für das Erreichen des in Absatz 1 genannten Ziels nötig ist.“* Da nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass das Thüringer Klimagesetz vor Inkrafttreten des RROP Mittelthüringen verabschiedet wird, würde dies eine neue gesetzliche Grundlage bedeuten, die die Regionalplanung zu berücksichtigen hat. Tut sie das nicht, ist der Regionalplan rechtlich angreifbar. Sollte also das Thüringer Klimagesetz vor dem RROP Mittelthüringen in Kraft treten, wäre der Regionalplanentwurf in der vorgelegten Form bereits aus diesem Grund nicht genehmigungsfähig. Aufgrund der bereits genannten Tatsache, dass aus unserer Sicht der Windenergie im aktuellen 2. Entwurf nicht substantiell Raum gegeben wird, halten wir auch den derzeitigen Entwurf für nicht genehmigungsfähig bzw. für rechtlich angreifbar.

Abstandskriterium zu Siedlungsbereichen etc. (Kriterienkatalog, Kriterien 1.4, 1.12, 1.20 und 1.26)

Grundsätzlich ist es dem Planungsträger nicht verwehrt, pauschale Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen als weiche Tabuzonen festzulegen. Die hier gewählten Abstände, die im Vergleich zum Erstentwurf nochmals erhöht wurden, sind jedoch aus Vorsorgegründen vor dem Hintergrund der landesrechtlichen und landespolitischen Vorgaben nicht mehr zu rechtfertigen, weil sie hier im konkreten Fall zu einer deutlichen Reduzierung der zur Verfügung stehenden Prüfflächen führen.

Nach der Rechtsprechung des VGH Kassel ist eine am Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG orientierte Planung dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Gestaltungsspielraums, den der Gesetzgeber der Regionalplanung zubilligt, nicht mehr begründbar ist (vgl. VGH Kassel Urteil vom 23.09.2015 – 4 C 358/14.N –Rn. 50 juris).

In den übrigen Regionalplänen in Deutschland wird regelmäßig nur ein Abstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen dargestellt. Dieser ist auch ausreichend, um beispielsweise immissionsschutzrechtliche Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung auszuschließen. Demgegenüber lässt ein Vorsorgeabstand von 1.250 m im Verhältnis zu den üblichen 1.000 m klar er-

kennen, dass für die Windenergienutzung geeignete Räume aufgrund von nicht begründbaren zusätzlichen Abstandsvorgaben nicht nutzbar sein werden. In der nachfolgenden Tabelle werden die Größenverhältnisse dieses Verlusts an potenziell nutzbarer Fläche deutlich.

	Größe in ha	Prozent
Flächenanteil Mittelthüringen (gesamt)	374.610	100
1000 m Puffer	246.894	66
1250 m Puffer	291.444	78
Differenz zw. 1.000 u. 1.250 m Puffer	44.550	12

Bei Anwendung des 1.000m Puffers würden 34% der Regionsfläche prinzipiell für die Untersuchung auf eine Eignung als Windvorrangfläche zur Verfügung stehen, bei Anwendung des 1.250m Puffers sind es nur noch 22 %. Damit werden 78% der Regionsfläche von vornherein auf die Eignung für Windenergie nicht hinreichend geprüft und somit halten wir diese Vorgehensweise für abwägungsfehlerhaft.

Nach den Vorgaben der Rechtsprechung ist der Windenergienutzung substantiell Raum zu schaffen. Dies erscheint jedoch mehr als fraglich zu sein in Anbetracht der Tatsache, dass neben der zusätzlichen Flächenreduktion aufgrund des Abstandskriteriums von 1.250 m zu schützenswerten Siedlungsgebieten noch weitere Restriktionen den verbleibenden potenziellen Planungsraum weiter verkleinern.

Der pauschale Abstand von 1.250 m ist auch nicht im Hinblick auf das Rücksichtnahmegebot zu rechtfertigen. In der Rechtsprechung haben sich im Hinblick auf Windenergieanlagen Anhaltspunkte dafür entwickelt, wann diesen eine optisch bedrängende Wirkung zukommt; so geht die Rechtsprechung als grober Richtschnur davon aus, dass bei einem Abstand zwischen Wohnhaus und Windenergieanlage, der mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) beträgt, ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot regelmäßig ausscheidet, weil bei diesem Abstand sowohl die Baukörperwirkung als auch die Rotorbewegung der Anlagen regelmäßig so weit in den Hintergrund treten, dass ihnen keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung mehr beigegeben werden kann; ist dagegen der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, tritt diese regelmäßig derart unausweichlich in das Sichtfeld mit der Folge, dass die Wohnnutzung unzumutbar beeinträchtigt wird (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 -, juris, und Beschluss vom 27.07.2015 - 8 B 390/15 -, juris; OVG RP, Beschluss vom 10.03.2011 - 8 A 11215/10 -, juris; Hess. VGH, Beschluss vom 01.03.2011 - 9 B 121/11 -, juris; Bayer. VGH, Beschluss vom 13.10.2015 - 22 ZB 15/1186 -, juris).

Diese Grundsätze zugrunde gelegt, ist der pauschale Abstand von 1.250 m abwägungsfehlerhaft. Bei einer durchschnittlichen Anlagenhöhe von ca. 200 m entspricht der gewählte Schutzabstand mehr als dem Sechsfachen der Gesamthöhe der Anlagen.

Wir fordern daher, den Siedlungsabstand von 1.250 m bei der Ausweisung von Vorrangflächen auf die im Windenergieerlass von 2016 genannten Abstände von 750 m bis 1.000 m zu verringern.

5 km-Abstandskriterium zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung

Ausweislich der Begründung des 2. Entwurfes des sachlichen Teilplanes „Windenergie“ macht sich die Regionale Planungsgemeinschaft unter Ziffer 1.2 das von der Rechtsprechung geforderte methodische Vorgehen im Hinblick auf die Schaffung eines „schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes“ nochmals deutlich. Bei der tatsächlichen Umsetzung vernachlässigt die Planungsgemeinschaft allerdings die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes.

Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Bezeichnung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (vgl. auch OVG Koblenz, Urteil vom 26. November 2003 - 8 A 10814/03 - ZNER 2004, 82).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist nicht erkennbar, ob es sich bei dem angewandten 5 km Mindestabstand um ein „hartes“ oder ein „weiches“ Kriterium handelt oder gar der Einzelfallbewertung unterfällt. Die Planungsgemeinschaft erklärt hierzu, dass man diesen Abstand pauschal (also grundsätzlich) zwischen zwei Vorranggebieten für die Windenergie angewandt habe, um dann in einem weiteren Schritt darzustellen, aus welchen Erwägungen (Einzelfallprüfung) von diesem pauschalen Abstand wieder abgewichen wurde (vgl. Ziffer 2.7 der Begründung Z 3-5). Durch den grundsätzlichen Ausschluss von VRG innerhalb des 5 km Abstandes könnte das Kriterium sowohl als „hartes“ als auch als „weiches“ Kriterium zu werten sein. Den Unterschied hat sich die Planungsgemeinschaft offensichtlich nicht bewusst gemacht.

Da aber offensichtlich auch „Ausnahmen“ von der regelhaften Anwendung des 5 km Abstandes zugelassen werden, könnten die Flächen auch einer Einzelfallbewertung zugänglich sein. Dies ist deshalb naheliegend, da die Planungsgemeinschaft noch im 1. Entwurf ausdrücklich erklärte, dass es sich bei dem 5 km-Abstandskriterium um ein Kriterium der Einzelfallprüfung handelt. Nunmehr führt die Planungsgemeinschaft aus, dass der pauschale Ab-

stand unabhängig von konkreten Sichtbeziehungen vorsorglich zum Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung mit WEA angewandt werde.

Wenn die Planungsgemeinschaft den 5 km-Abstand aber als „weiches“ Kriterium verstanden wissen will, dann kann sie ihre Aufgabe, die Potenzialflächen in ihrem Bestand zu erfassen, freilich nur erfüllen, wenn die Tabukriterien abstrakt definiert und einheitlich angelegt werden. Für eine differenzierte "ortsbezogene" Anwendung der Restriktionskriterien ist bei der Ermittlung der Potenzialflächen kein Raum. Die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse erfolgt erst auf der nächsten Stufe, nämlich wenn es darum geht, für die jeweilige Potenzialfläche im Wege der Abwägung zu entscheiden, ob sich auf ihr die Windenergie oder eine andere Nutzung durchsetzen soll. Diese Stufenfolge ist zu beachten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15. September 2009 - 4 BN 25.09 -, BauR 2010, 82 = ZfBR 2010, 65, und Urteil vom 24. Januar 2008 - 4 CN 2.07 -, NVwZ 2008, 559).

Da die Planungsgesellschaft hier aber eine pauschale Anwendung mit einer Einzelfallbetrachtung vermischt, handelt sie abwägungsfehlerhaft.

Zudem erscheint die Rechtsgrundlage des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ungeeignet zu sein um einen solchen Abstand zu fordern. Im Gegensatz zu einem linienförmigen oder bandartigen Infrastrukturelement, wie etwa Straßen- und Bahntrassen, muss einem Windpark nicht zwingend eine vergleichbare, die Landschaft zerschneidende Wirkung beigemessen werden. Es kommt hier vielmehr auf den konkreten Flächenzuschnitt des Windgebietes und seiner relativen Lage im Landschaftsraum an.

Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen

Die zum Teil noch vorgesehene Beschränkung der Anlagenhöhe für Bereiche um schützenswerte Siedlungsflächen mit bereits vorhandenen bzw. genehmigten oder bauplanungsrechtlich zulässigen Anlagen ist unzulässig.

Der Aufgabenrahmen einer Regionalplanung wird maßgeblich durch das Kriterium der Überörtlichkeit geprägt. Eine sachliche Legitimation für gebietsscharfe Festlegungen allenfalls nur dann, sofern es sich um Maßnahmen handelt, die über den Bereich der Gemeinde hinaus raumbeeinflussend sind. Die Höhe einer WEA wirkt sich dahingegen vernehmlich auf diejenigen Gemeinden aus, in der Gemeindegebiet die Ausweisung des Vorranggebietes erfolgt. So mangelt es den Höhenbegrenzungen innerhalb von Vorranggebieten an einer Überörtlichkeit. Gem. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG hat die Gemeinde das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Einschränkungen in die gemeindliche Planungshoheit sind nur erlaubt, wenn und soweit dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht. Für die Festlegung einer Höhenbegrenzung zum Schutz bestimmter Objekte schon auf regionalplanerischer Ebene ist kein so gewichtiges Interesse

ersichtlich, dass es ausschließen würde, eine solche Regelung den betroffenen Gemeinden zu überlassen. Die im Regionalplan vorgesehenen Höhenbegrenzungen weisen vielmehr einen unzulässigen Detaillierungsgrad auf. Regelungen zur Höhe sind der Bauleitplanung vorbehalten. Infolge der Höhenbegrenzungen im 2. Entwurf des Regionalplans wird der Windenergienutzung zudem auch nicht der geforderte substantielle Raum verschafft. Durch die Beschränkungen der WEA innerhalb der Vorranggebiete wird der Windenergienutzung noch einmal deutlich an Raum genommen.

Die Vorgaben zur Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen sind demnach aus unserer Sicht herauszustreichen.

Rotorflächen innerhalb der Vorranggebiete

Der Begründung des 2. Entwurfes des sachlichen Teilplanes „Windenergie“ ist zu entnehmen, dass die Planungsgemeinschaft ein Vorranggebiet erst dann als solches anerkennt, wenn es eine Mindestgröße von 25 ha aufweist. Im Entwurf zum sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen wird einerseits die Mindestfläche je WEA auf 15 ha festgesetzt und andererseits die Forderung aufgestellt, in jedem Gebiet mindestens 3 Anlagen aufzustellen. Diese Festsetzungen sind nach den Regeln der Mathematik mit dem obigen Prüfkriterium nicht schlüssig. Als Beispiel wäre hier das Gebiet Dachwig - W4 zu nennen; dort kann man maximal 2 Anlagen unterbringen, wenn die Rotorflächen innerhalb des Gebietes liegen sollen.

Bei der Größe von 25 ha fallen eine Vielzahl von ursprünglich vorgesehenen Vorrangflächen wieder aus der Planung heraus, da die Abstände zur Wohnbebauung nicht mehr eingehalten werden können. Als Begründung gibt die Planungsgemeinschaft an, dass die Raumwirkung von WEA als Ganzes ausgeht. Diese Überlegung ist abwägungsfehlerhaft und ist auch nicht mit dem Konzentrationsgedanken des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu rechtfertigen. Der Raumwirkung der WEA wird bereits durch die üppigen Siedlungsabstände Rechnung getragen.

Bei der Ausweisung der Vorrangflächen für Windkraftanlagen wird hier ein „Bruttoprinzip“ herangezogen, nach welchem für die Ermittlung des Flächenbedarfs einer Anlage neben dem Mast und Fundament auch die Fläche des Rotorkreises zu berücksichtigen ist. Über dieses Prinzip lässt sich gewährleisten, dass die Tiefe der Vorrangflächen ausreichend dimensioniert wird, um mindestens eine WEA auch vollständig aufnehmen zu können. Dennoch kann daraus nicht abgeleitet werden, dass in Folge dieser Planung des Regionalplans die darin ausgewiesenen Grenzen eines Vorranggebiets auch auf der Ebene der Genehmigung einzuhalten wären. Die methodische Herangehensweise bei der Flächenausweisung stellt keine Vorgaben für die Genehmigungspraxis dar. Nach der Rechtsprechung des BVerwG – 4C 8.04 – sind zwar die auf Ebene der Bauleitplanung ausgewiesenen äußeren Grenzen von Sonderbauflächen bzw. Sondergebieten von der WEA einschließlich der Rotoren einzuhalten. Dieser Anspruch

kann sich jedoch nicht auf die Ebene der Regionalplanung erstrecken, da dieser Planungsebene eine andere Maßstäblichkeit und eine damit einhergehende Grobkörnigkeit bei der Betrachtung innewohnen. Demzufolge sind die äußeren Abgrenzungen eines ROP-Vorranggebietes keine starren Grenzen für die Rotorflächen von Windkraftanlagen, wenn es um die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Anlagen auf der späteren Genehmigungsebene geht.

Ein über die Grenzen der Vorrangfläche hinausragender Rotor ist vom gesetzgeberischen Willen der Konzentration von Windenergieanlagen gedeckt.

Hierfür spricht auch, dass sich § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB grundsätzlich privilegierten Vorhaben bezieht. Diese Vorhaben benötigen – wie im Fall von WEA - jeweils Baukörper von erheblichem Umfang und entsprechende Flächen. Ein über die Grenzen einer Vorrangfläche hinausragender Rotor vermag noch keine „andere Stelle“ im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu begründen.

Die Festlegung, dass der Rotor vollständig innerhalb der Vorranggebiete liegen soll, führt de facto zu einer Verringerung der nutzbaren Flächen innerhalb von bereits ausgewiesenen Vorranggebieten. Da in einem Großteil der bereits ausgewiesenen Vorranggebieten Bebauungspläne mit konkret festgelegten Baufenstern existieren (die weitgehend mit den umliegenden Gemeinden abgestimmt wurden), führt diese Vorgehensweise auch zu einem Verlust an Repoweringpotential bzw. zur Notwendigkeit der flächendeckenden Anpassung von Bebauungsplänen.

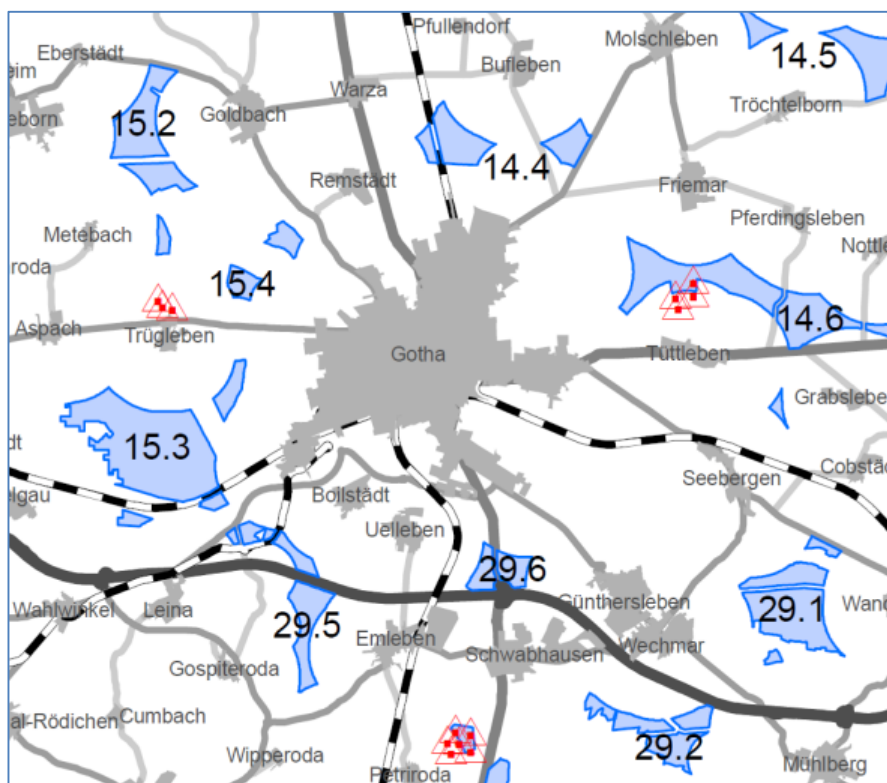
Aufgrund des 2016 erschienenen und thüringenweit geltenden Windenergieerlasses wurden in vielen potentiellen Windvorranggebieten die Planungen nochmals auf die neuen Regelungen angepasst, Projekte umgeplant und Genehmigungsverfahren begonnen. Die jetzt neu vorgeschlagene Regelung – Rotorfläche vollständig innerhalb der Vorranggebiete in Verbindung mit dem gegenüber dem Windenergieerlass um 250 m vergrößerten Siedlungsabstand In Mittelthüringen führt zu einer deutlichen Beschränkung bereits zur Genehmigung eingereicherter Projekte und zu einer unnötigen Verkleinerung der zur Verfügung stehenden Fläche von Windvorranggebieten.

Denkmalschutz - Kriterien 4.4 und 4.5

Belange des Denkmalschutzes können einem im Außenbereich privilegierten Vorhaben zwar entgegenstehen, aber nur dann, wenn das Außenbereichsvorhaben den landschaftsprägenden Eindruck eines benachbarten Baudenkmals erheblich beeinträchtigt.

Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals anzunehmen ist, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung von dessen Erscheinungsbild anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.

In der Zuarbeit des Landesamt für Denkmalpflege - Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung in Mittelthüringen 2015 (08.April 2015), wurden vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung und deren sektoriellen Schutzbereiche (Wirkbereiche) aufgelistet. Eine stichprobenartige Überprüfung einzelner Kulturdenkmale der Kategorie A und die Auswirkungen der Wirkbereiche auf die Prüfflächen zeigt, dass die dort ermittelten Wirkbereiche fachlich nur bedingt nachvollziehbar sind. Es ist der Eindruck entstanden, dass die Einwirkbereiche vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zumindest teilweise so gewählt wurden, um damit eine Ausschlusswirkung für Prüfflächen, beantragte Windvorranggebiete oder bereits errichtete Windenergieanlagen zu erreichen. Exemplarisch wird dies nachfolgend am Beispiel des Schloss Friedenstein und den Prüfflächen rund um Gotha verdeutlicht. Die nachfolgende Abbildung zeigt die relevanten Prüfflächen rund um Gotha.



Hier wird immer wieder in den Prüfprotokollen von einer erheblichen Beeinträchtigung des Kulturerbestandes gesprochen. Der Begriff der "erheblichen Beeinträchtigung" ist - wie der der "Beeinträchtigung" - ein der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegender unbestimmter Rechtsbegriff. Nach der einschlägigen Rechtsprechung liegt eine Beeinträchtigung vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. Die genannten Merkmale der Beeinträchtigung müssen zudem in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann (vgl. Bay. VGH, Urt. v. 25.05.2013 – 22 B 11.701 –, zit. n. Juris).

Prüffläche 14.4: Im Prüfprotokoll heißt es zum Kriterium 4.7: Blick vom Schloss nach Norden erheblich beeinträchtigt (4 km entfernt)“. Diese behauptete „erhebliche Beeinträchtigung“ kann nicht nachvollzogen werden, da sich im Blick vom Schloss nach Norden heute bereits eine Vielzahl von Windenergieanlagen befinden. So schaut man beispielsweise direkt auf den größten Thüringer Windpark Wangenheim-Hochheim (ca. 9 km vom Schloss entfernt) mit rund 80 Windenergieanlagen.

Prüffläche 14.6: Im Prüfprotokoll heißt es zum Kriterium 4.7 in Bezug auf den Blick von der Orangerie: „Die Beeinträchtigung dieser Sichtbeziehung würde jedoch mit dem Zubau zusätzlicher und deutlich höherer Anlagen weiter zunehmen und diese Blickbeziehung vom Kulturerbestandort erheblich belasten. Nach unserer Ansicht kann bei einem Zubau des Standortes mit möglicherweise 5 - 8 größeren WEAs nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden, da diese nur in einem sehr kleinen Sektor des Blickfeldes überhaupt zu sehen sind. Geschützt ist aus unserer Sicht auch nicht der Blick von einem Kulturgut auf irgendetwas, sondern es handelt sich hierbei um einen Umgebungsschutz für die direkte Umgebung.

Prüffläche 15.4: Im Prüfprotokoll heißt es zum Kriterium 4.7: „Der Blick vom Schloss zum Krahnberg würde durch Windenergieanlagen auffällig gestört. Aus unserer Sicht kann hier nicht von einer erheblichen Störung gesprochen werden. Geschützt ist aus unserer Sicht auch nicht der Blick von einem Kulturgut auf irgendetwas, sondern es handelt sich hierbei um einen Umgebungsschutz für die direkte Umgebung.

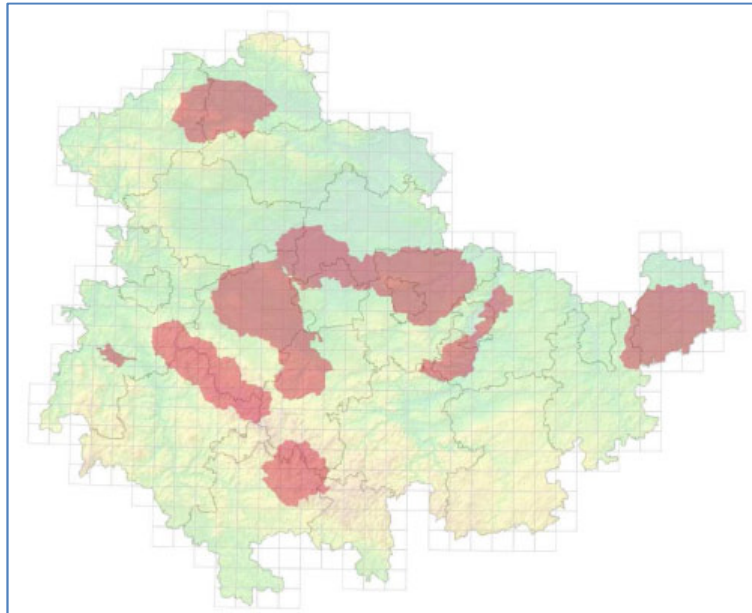
Prüffläche 29.6: Im Prüfprotokoll heißt es zum Kriterium 4.7: „Der Blick von Norden auf die Stadt (B7 / Grenzberg bei Warza) mit dem Schloss Friedenstern im Mittelpunkt und dem Thüringer Wald im Hintergrund würde durch Windenergieanlagen im Bildhintergrund (nur 4 km Entfernung zum Schloss) erheblich gestört. Das gewaltige Schloss mit seinen beiden mächtigen

gen Ecktürmen bildet eine Landmarke, in der sich eine beeindruckende Baugeschichte wieder spiegelt. Beide Blickpunkte zählen zu den Punkten, welche die architektonisch angelegte Wirkung am besten verdeutlichen.“ Hierzu ist folgendes festzustellen: Offensichtlich hat die Planungsgemeinschaft hier ungeprüft aus einer Stellungnahme des Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zitiert. Der tatsächliche Sachverhalt stellt sich jedoch völlig anders dar. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den beiden hier genannten Blickpunkten nicht um schützenswerte Aussichtspunkte mit besonderer touristischer Bedeutung handelt, Bundesstraße sind prinzipiell keine touristischen Aussichtspunkte und beim Grenzberg bei Warza handelt es sich ebenfalls nicht um ein touristisches Ziel sondern lediglich um einen teilweise bewaldeten Hügel. Es liegt der Verdacht nahe, dass der Grenzberg bei Warza bewusst ausgewählt wurde, um eine vermeintlich bestehende gestörte Sichtbeziehung zu konstruieren, die in direkter Verlängerung der Achse Prüffläche 29.6 und Schloss Friedenstern auf etwa gleicher Geländehöhe liegt. Der Blick vom Grenzberg ist sehr stark technologisch geprägt von den im Nahbereich – nur ca. 300m entfernt befindlichen Freileitungen (110 kV / 20 KV), den großflächigen Stallanlagen der Agrar Remstädt und vielen anderen technischen Anlagen. Die bestehenden Windenergieanlagen am Standort Schwabhausen sind gar nicht erkennbar, ebenso würden geplante Windenergieanlagen in über 10,5 km Entfernung in der Prüffläche 29.6 keinen weiteren negativen Einfluss auf den sowieso schon technisch überprägten Blick haben.

Umgang mit Dichtezentren (Rotmilan usw.)

Im avifaunistischen Fachbeitrag der TLUG zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 – 2018 fordert die TLUG aus fachlich begründeter Sicht in ihrer Fachempfehlung eine Einhaltung der Mindestabstände zu Brutpaaren, aber keine generelle Freihaltung der Dichtezentren von Windkraftanlagen. Abweichend zu dieser Fachempfehlung hat die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen im Kriterienkatalog unter 2.15 entschieden, dieser Fachempfehlung nicht zu folgen und sich auch innerhalb der Dichtezentren nicht an den Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten zu orientieren. Vielmehr strebt der Plangeber an, die Dichtezentren als Ganzes möglichst von Vorranggebieten Windenergie freizuhalten, allerdings nicht als weiches Tabukriterium sondern als Einzelfallprüfung. Wir halten diese Festlegung für fachlich nicht gerechtfertigt und möchten dies nachfolgend auch begründen. Der avifaunistische Fachbeitrag zur Fortschreibung der Regionalpläne weist landesweit Dichtezentren mit einem Umfang von rund 19% der Landesfläche aus. In Mittelthüringen ist der prozentuale Flächenanteil dieser Dichtezentren deutlich höher, da sich ein Großteil der Dichtezentren in Mittelthüringen befinden. Somit werden der Windenergie großflächig mögliche geeignete Flächen in der Regi-

on entzogen. Gerade auch aus diesem Grund halten wir die Entscheidung einer generellen Freihaltung der Dichtezentren von Windvorranggebieten für falsch. Die nachfolgende Darstellung zeigt die regionale Verteilung der Dichtezentren in Thüringen unter Berücksichtigung von Flächenüberlagerungen der einzelnen avifaunistischen Dichtezentren.



Der Kriterienkatalog weist hier eine Einzelfallprüfung aus, das Ergebnis dieser Einzelfallprüfung in den Protokollblättern der untersuchten Gebiete kommt aber regelmäßig zu dem Ergebnis, dem Dichtezentrum gegenüber der Windenergie einen höheren Stellenwert einzuräumen.

Fazit

Im vorliegenden 2. Entwurf des ROP Mittelthüringen werden unter Anwendung der gewählten Tabukriterien insgesamt 12 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 2.343 ha ausgewiesen. Dies entspricht gerade einmal einem Flächenanteil von 0,63 % an der Fläche des Planungsgebietes des ROP Mittelthüringen. Wie bereits eingangs erläutert, verfestigt sich damit der Eindruck, dass der Windenergienutzung aufgrund der gewählten restriktiven Tabukriterien nicht substantiell Raum verschafft werden kann. Gerade in Kenntnis der Tatsache, dass mehr als die Hälfte der Regionsfläche mit harten Tabukriterien aufgrund einer hohen Siedlungsdichte im ländlichen Raum, dem Anteil an verstädterten Räumen entlang der BAB 4 und den naturschutzfachlichen Restriktionen in einigen Landschaftsteilen belegt sind, wäre es erforderlich gewesen, insbesondere die weichen Tabukriterien differenzierter zu betrachten und bei deren

inhaltlichen Ausgestaltungen andere Maßstäbe anzulegen, um hier einen angemessenen Flächenanteil für die Nutzung der Windenergie sichern zu können. Gemäß der geltenden Rechtsprechung muss der Plangeber daher die weichen Tabukriterien einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen und mehr Flächen als Windvorranggebiete ausweisen.

Wir fordern daher, die einzelnen Kriterien wie inhaltlich oben beschrieben einer erneuten Abwägung zu unterziehen und das Ergebnis der Planung so zu korrigieren, dass ein substanzieller Flächenanteil für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden kann. Substanziell bedeutet aus unserer Sicht, dass mindestens 1 % der Regionsfläche als Windvorranggebiete ausgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Frank Groß

Vorsitzender des BWE-Landeverband Thüringen